



**Politische
Gemeinde
Niederbüren**

ELEKTRAREGLEMENT UND VERORDNUNGEN

1989

POLITISCHE GEMEINDE NIEDERBÜREN

REGLEMENT
ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE

VOM 18. NOV. 1988

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Ingress	S. 1
Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses	S. 1
Art. 2 Voraussetzungen für die Energielieferung	S. 2
Art. 3 Regelmässigkeiten der Energielieferung	S. 3
Art. 4 Art der Energielieferung und -verwendung	S. 4
Art. 5 An- und Abmeldung	S. 6
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	S. 7
Art. 7 Schutz von Personen und Elektra-Anlagen	S. 10
Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrolle	S. 11
Art. 9 Messeinrichtungen, Tarifapparate	S. 13
Art. 10 Messung der Energie	S. 14
Art. 11 Energietarife	S. 15
Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlung	S. 16
Art. 13 Einstellung der Energielieferung	S. 17
Art. 14 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen	S. 18
Art. 15 Rechtsschutz	S. 19
Art. 16 Schlussbestimmungen	S. 19
Anhang Gesetzliche Grundlagen	S. 22

REGLEMENT FUER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 2. April 1984 führt die Politische Gemeinde Niederbüren die Elektra Niederbüren als unselbstständiges Öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen. Sie liefert elektrische Energie an die Energiebezüger, soweit dies Energiebeschaffung und -verteilung ermöglichen. Das Unternehmen wird vom Gemeinderat geleitet. Der Gemeinderat ist befugt, Dritte mit der Wahrung besonderer Aufgaben, insbesondere mit der technischen Betriebsleitung zu beauftragen.

Art. 1 ORDNUNG DES BEZUGSVERHAELTNISSES

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 1.1 | Dieses Reglement und die darauf gestützten Erlasse, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra Niederbüren, nachstehend "Elektra" (EN) genannt, und seinen Energiebezügern, nachfolgend "Bezüger" genannt. | Grundlagen |
| 1.2 | Jeder Bezüger hat Anrecht auf das Reglement sowie die für ihn in Betracht fallenden Tarife. | Abgabe des Reglementes |
| 1.3 | In besonderen Fällen, z.B. für Energielieferung an Grossbezüger und an temporär installierte Anlagen, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie, kann die Elektra besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Sie können von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Energietarife abweichen. | Grossbezüger und Sonderfälle |

Die EN ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Eigenerzeugungsanlagen oder an solche Anlagen zu liefern, die elektrische Energie von dritter Seite beziehen.

- 1.4 In der Regel wird eine temporäre Anlage (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) von der Elektra mit Energie zu den jeweils geltenden Tarifen für temporäre Anschlüsse beliefert. Pro Temporäranlage wird eine Messstelle erstellt. temporäre Anlagen

Auf Baustellen kann die Elektra separate Messstellen vorschreiben für:

- a) jeden Anschluss am Netz;
- b) einzelne Bauunternehmer;
- c) einzelne Bauherrschaften.

Die Kosten für den Anschluss einer Temporäranlage trägt der Bezüger.

Art. 2 VORAUSSETZUNGEN FUER DIE ENERGIELIEFERUNG

- 2.1 Die Elektra liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung oder Aenderung sowie für das Weiterbestehen der Anlagen der Elektra erfüllt sind. Grundsätze: Technische Verhältnisse Wirtschaftlichkeit
- 2.2 Die Elektra erhebt im Rahmen der "Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen" Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der dem Bezüger dienenden Anlagen. Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen. Kostenbeiträge
- 2.3 Die Elektra liefert elektrische Energie an Bezüger, die ihren Energiebedarf nicht durch eigene Energieerzeugung oder durch Bezüge von Dritten decken können. Im Falle von verschiedenen Bezugsmöglichkeiten sind die Energiesysteme dem Stand der Technik entsprechend zu trennen. Bezüge von Dritten

Art. 3 REGELMAESSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG

3.1 Die Elektra liefert Energie im Rahmen dieses Reglementes ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben insbesondere Energietarif-, Vertrags- sowie die in Art. 3.2 aufgeführten Ausnahmebestimmungen.

Regelmässigkeit
der Energielie-
ferung

3.2 Die Elektra kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

Unterbrechung
und Einschrän-
kungen

- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten der Elektra;
- in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen des Bundesamtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, Katastrophen usw.).

Die Elektra verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Die Ausschaltzeiten zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten werden möglichst kurz gehalten. Sie erfolgen sowohl an Werktagen wie an Sonn- und Feiertagen vornehmlich während der Tageshelle. Bei der Festlegung der Ausschaltzeiten wird soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht genommen. Die Bezüger werden nach Möglichkeit im voraus verständigt. Erfolgt die Voranzeige durch Inserat, erscheint sie nur in den amtlichen Publikationsorganen.

3.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Vorkehren bei
Unterbrüchen

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Elektra ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

- 3.4 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung erwächst.

Haftungsaus-
schluss

Die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes (sGS 161.1) bleiben vorbehalten.

Art. 4 ART DER ENERGIELIEFERUNG UND -VERWENDUNG

- 4.1 Die Elektra setzt für die Energielieferung die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art der Energie,
Schutzmassnahmen

- 4.2 Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur, bzw. sein Geräte-lieferant, hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, können durch die Elektra von der Belieferung ausgeschlossen werden.

Anschluss von
Geräten

- 4.3 Verbrauchsgeräte zur Wärmeerzeugung und andere energieintensive Anwendungen werden nur im Rahmen der Netzkapazitäten zugelassen, welche zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemässen Allgemeinversorgung ohnehin bereitzustellen sind. Eine Anschlussbewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen zu einer rationellen Energieverwendung gegeben sind. Für die Bewilligungspraxis gelten einheitliche Vorschriften. (Reglement für den Anschluss und Betrieb elektrischer Raumheizungen und Boiler.)

Anschluss von
Wärmeerzeugern

- 4.4 Der Bezüger ist zu einem sparsamen Einsatz der Energie verpflichtet. Sparsamer Einsatz der Energie
- 4.5 Die Elektra ist berechtigt, die Belieferung der Verbrauchsgeräte werkseitig zu steuern. Die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten richten sich nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen. Elektra-seitige Steuerung
- 4.6 Die Elektra behält sich besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen für Energieverbrauchsgeräte vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Elektra ausüben, insbesondere wenn sie: Rückwirkungen auf Anlagen der Elektra
- einen höheren als den in den Tarifen tolerierten Blindenergiebezug aufweisen;
 - eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;
 - wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;
 - Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen.
- 4.7 Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecke verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmung betrachtet und gemäss Art. 13 behandelt. Verwendung der Energie
- Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Solche Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.
- 4.8 Die Elektra schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie Verweigerung von Anschlüssen
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung, gemäss Starkstromverordnung, sind (s. auch Art. 8.1).

Art. 5 AN- UND ABMELDUNG

- 5.1 Bezüger im Sinne dieses Reglementes ist, Bezeichnung
wer in einem von der Elektra belieferten des Bezügers
Objekt elektrische Energie für eigene
Zwecke verwendet.

Ist eine eindeutige Zuordnung und eine rationelle Verrechnung der Energiebezüge nicht möglich, ist der Hauseigentümer Bezüger. Dies gilt insbesondere

- für Mehrfamilienhäuser, soweit Energie für gemeinsame Zwecke verwendet wird;
- für leerstehende Wohnungen und Objekte;
- für Wohnungen und Objekte mit häufigem Benützerwechsel;
- für Wohnungen und Objekte, wo es in Ermangelung eindeutiger Regelungen unklar oder umstritten ist, wer für die zur Zahlung fälligen Energiebezüge aufzukommen hat.

- 5.2 Die Baubewilligung gilt als Anmeldung für Anmeldung von
einen Anschluss. Die Anschlussbedingungen Anschlüssen
werden dem Gesuchsteller mitgeteilt.

Ist bei einer Installationserweiterung eine Aenderung des Anschlusses notwendig, gilt die Installationsanzeige als Anmeldung.

- 5.3 Neuanschlüsse sowie Aenderungen bestehen- Anschlussbe-
der Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung. willigung
Die Elektra übernimmt keine Verpflichtung, Energieverbrauchsgeräte mit Energie zu beliefern, wenn deren Anschluss nicht vor der Bestellung von der Elektra schriftlich bewilligt worden ist.

- 5.4 Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist die Elektra rechtzeitig zu verständigen. Wiederinbetriebsetzung von Anlagen
- 5.5 Wohnungs-, Geschäfts-, Mieter- und Lokalwechsel sowie Handänderungen hat der Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen zu melden. Der Hauseigentümer hat Mieterwechsel innerhalb der gleichen Frist zu melden. Bezügerwechsel
- Erfolgt diese Meldung nicht oder verspätet, haftet der bisherige Bezüger für die Bezahlung von Energielieferungen bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerableseung.
- 5.6 Der Bezüger kann das Bezugsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen kündigen. Auflösung des Bezugsverhältnisses
- 5.7 Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsgeräte bewirkt keine Unterbrechung des Bezugsverhältnisses. Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Art. 6 ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zur Anschlusssicherung, gemäss Artikel 6.5, erfolgt durch die Elektra oder deren Beauftragte. Ausführung des Hausanschlusses
- Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherung und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau, bzw. der Montage der Leitungen, Anschluss-Sicherungen, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird die Elektra nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

- 6.2 Die Elektra erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Zahl der Anschlüsse

- 6.3 Die Elektra ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine in einem privaten Grundstück liegende Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Gemeinsamer Anschluss

Die Elektra behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 6.4 Der Bezüger bzw. Grundeigentümer erteilt oder verschafft der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für seinen Kabel- oder Freileitungsanschluss und ist für die Freihaltung des Trasses besorgt.

Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Die gleiche Durchleitungsverpflichtung trifft den am Netz angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer auch dann, wenn die Leitung der Versorgung anderer Grundstücke dient. Die Entschädigung für die Einräumung von Durchleitungsrechten zugunsten Dritter richtet sich nach den konkreten Verhältnissen.

Die Wahl der Rechtsform der Durchleitungsrechte ist der Elektra überlassen. (Gewöhnliche Bewilligungen, Dienstbarkeiten.)

Die Anwendung des Enteignungsverfahrens bleibt vorbehalten.

6.5 Der Hausanschluss umfasst:

Umschreibung
des Hausanschlusses

- Bei Freileitungsanschlüssen sämtliche Anlagen ab der von der Elektra zu bestimmenden Abzweigstange des bestehenden Verteilnetzes bis und mit Abspannisolatoren an der Hauswand, bzw. bis und mit Dachständer samt Isolatoren.
- Bei Kabelanschlüssen sämtliche Anlagen ab der von der Elektra zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes in der Regel bis und mit Anschlusssicherung, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe.

6.6 Beim Neuanschluss sowie bei der Erweiterung oder Aenderung der elektrischen Einrichtungen (Hausanschluss, Energieverbrauchsgeräte, Umbauten) kann dem Hauseigentümer ein nach der jeweils geltenden "Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen" ermittelter Kostenbeitrag verrechnet werden, der neben den Anschlusskosten auch die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz gemäss Art. 2 berücksichtigt. Daraus erwachsen dem Hauseigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen. Der Hausanschluss ist Eigentum der Elektra und wird von dieser unterhalten. Sämtliche daran anschliessenden Hausinstallationen mit Ausnahme der Mess- und Tarifapparate gehören dem Hauseigentümer, bzw. dem Bezüger und sind von diesem in eigenen Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Kosten und
Eigentumsverhältnisse

6.7 Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Baubeginn

6.8 Wenn Freileitungsnetze auf Veranlassen der Elektra durch Kabel ersetzt werden, trägt die Elektra die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Anschlusssicherung sowie die Anpassung der Hausinstallationen.

Umbau von Freileitungsnetz auf
Kabelnetz

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 6.9 Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig sind, gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen dieses Reglementes. | Verstärkung von Hausanschlüssen |
| 6.10 Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, so gehen die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers. | Änderungen von Anschlussleitungen |
| 6.11 Alle Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse gehen zu Lasten des Bezügers, bzw. des Bestellers. | Temporäre Anschlüsse |
| 6.12 Die allfällige Mitbenützung von Elektra-Tragwerken für fremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt. | Mitbenützung von Tragwerken |
| 6.13 Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann die Elektra vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Ueberbauung verlangen. Bei der Erstellung von Bauten auf einzelnen Parzellen bestimmt die Elektra die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. | Projektunterlagen |

Art. 7 SCHUTZ VON PERSONEN UND ELEKTRA-ANLAGEN

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt die Elektra die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos, sofern die Meldung mindestens drei Werktage vor Arbeitsbeginn eintrifft. | Arbeiten im Bereich von Freileitungen |
|--|---------------------------------------|

- 7.2 Wenn der Bezüger, bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies der Elektra mindestens drei Werktage vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Die Elektra ordnet alsdann die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Gefährdung von
Elektra-Anlagen

- 7.3 Beabsichtigt der Bezüger, bzw. der Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Elektra in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Arbeiten im Be-
reich von Kabel-
leitungen

Die Lage vorhandener Kabel- und Rohranlagen ist von Hand mittels Suchschlitzen festzustellen.

Art. 8 HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

- 8.1 Hausinstallationen dürfen nur durch die Elektra oder durch Personen, welche im Besitze einer Bewilligung, gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung, sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Bewilligung wird von der Elektra an Installateure erteilt, welche die Voraussetzungen erfüllen, die in der Starkstromverordnung enthalten sind.

Ausführungsbe-
willigung

- 8.2 Meldungen betreffend Erstellung, Aenderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Ersteller schriftlich auf Werkformularen an die Elektra zu richten.

Installations-
Anzeigen

- 8.3 Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten. Ausführung und Unterhalt
- 8.4 Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu halten. Festgestellte Mängel müssen umgehend fachmännisch beseitigt werden. Mängel an Hausinstallationen
- Den Bezü gern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die Elektra oder einem zur Ausführung von Installationen berechtigigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.
- 8.5 Die Elektra oder deren Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Bezü ger, bzw. Hauseigentü mer, haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Kontrolle Hausinstallationen
- Werden bei der Nachkontrolle wieder Mängel festgestellt, gehen die Kontrollaufwendungen zu Lasten des Bezü gers, bzw. Hauseigentü mers. Nachkontrolle
- 8.6 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentü mers der Hausinstallationen eingeschränkt. Haftpflicht
- 8.7 Den Organen der Elektra ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Den Kontrollorganen sind auf Anfrage alle vorhandenen, transportablen elektrischen Apparate vorzuweisen. Zutritt zu den Hausinstallationen

Art. 9 MESSEINRICHTUNGEN, TARIFAPPARATE

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der Elektra geliefert und montiert; sie bleiben unter Vorbehalt von Ziff. 9.8 deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer, bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Elektra erstellen zu lassen; ebenso hat er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige, zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger, bzw. Hauseigentümer, auf seine Kosten anzubringen.
- Mess- und Tarifapparate

Die Kosten der Montage der Tarifapparate gehen zu Lasten der Elektra (ausgenommen temporäre Anschlüsse).

- 9.2 Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Elektra als Beitrag an die Kosten für die Prüfung, den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate eine Zählermiete verlangen.
- Kostenbeitrag
- 9.3 Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.
- Beschädigung
- 9.4 Mess- und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Ebenso dürfen nur diese die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. (StGB Art. 146 und 239)
- Plombierung

Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 9.5 Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, gelten als richtiggehend. Messgenauigkeit
- 9.6 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüf-
stelle verlangen. Ergibt die Prüfung, dass
die Messeinrichtung richtig misst, trägt
der Bezüger die Kosten der Prüfung. Ergibt
die Prüfung, dass die Messeinrichtung nicht
richtig misst (unter Berücksichtigung von
Art. 9.5), trägt die Elektra die Kosten für
die allfällige Auswechslung der Messein-
richtung. In Streitfällen ist der Befund
der Prüfstelle des Eidgenössischen Amtes
für Messwesen massgebend. Prüfung auf be-
sonderes Verlan-
gen
- 9.7 Vom Bezüger festgestellte Unregelmässig- Anzeigepflicht
keiten in der Funktion der Mess- und Tarif-
apparate sind unverzüglich der Elektra zu
melden.
- 9.8 Unterzähler zur Weiterverrechnung von Ener- Unterzähler
gie an Dritte werden nicht zugelassen.

Allfällig gewünschte weitere Zähler zur
Energieverrechnung an Dritte werden wie
jene normaler Bezugsabonnemente behandelt.

Art. 10 MESSUNG DER ENERGIE

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte der Elektra in einer vom Gemeinderat bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der Elektra zu melden. Ablesung

- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der Elektra festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode dreier Vorjahre, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Fehler bei Mess- und Tarifapparaten

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer zu berichtigen. Nachforderungen und Rückerstattungen können höchstens für fünf Jahre rückwirkend berechnet werden. Lässt sich der Beginn der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ablesperiode stattfinden.

- 10.3 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch beliebige Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.

Energieverluste

Art. 11 ENERGIETARIFE

- 11.1 Die Tarifgestaltung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Grundsätze

- Tarife werden derart angesetzt, dass eine angemessene Rendite erzielt wird.
- Aus der Rendite sind zu decken:
 - . Die laufenden Kosten
 - . Die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals
 - . Die Reserven für den Unterhalt und für den Ausbau des Netzes
 - . Eine Zuweisung an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde
- Die Tarifstruktur nimmt Rücksicht auf die Gegebenheiten der Energiebeschaffung.

- 11.2 Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgesetzt (Gemeindeordnung Art. 21) und können jederzeit, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, geändert werden. Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Gemeinderat. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Energiegestehungskosten für die EN während des Rechnungsjahres eine wesentliche Aenderung erfahren.
- Festsetzung,
Aenderung
- 11.3 Wird die Energie ausnahmsweise mit Bewilligung des Gemeinderates vom Bezüger an Dritte abgegeben, dürfen auf den Tarifen der Elektra keine Zuschläge gemacht werden.
- Tarif für
Dritte
- 11.4 Sämtliche Gebührengrundsätze, wie Nieder- und Hochtarifzeiten, Grundpreis-, Leistungspreis- und Industrietarif, sind in einer separaten Verordnung, welche dem fakultativen Referendum unterliegt, enthalten.
- Verordnung
über Energie-
tarife
- Art. 12 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG
- 12.1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, durch die Elektra zu bestimmenden Zeitabständen. Der Gemeinderat behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die Elektra ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- Rechnungsstel-
lung
- Im gleichen Haushalt lebende Personen haften solidarisch für Forderungen der Elektra.
- 12.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit Androhung weiterer Massnahmen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen berechnet und Münzzähler montiert werden. Inkasso und Massnahmen gemäss Art. 13 bleiben vorbehalten.
- Zahlungsfrist

- 12.3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 10.2. Fehler und Irrtümer
- 12.4 Werden Rechnungen der Elektra angefochten, so sind für rechtskräftig veranlagte Beträge, die noch ausstehen, Verzugszinsen zu leisten. Werden im Rechtsmittelverfahren bereits bezahlte Beträge rechtskräftig herabgesetzt, so wird ein entsprechender Verzugszins geleistet. Beanstandungen von Rechnungen
- Beanstandungen sind schriftlich einzureichen, zu begründen und haben einen Antrag zu enthalten.
- 12.5 Die Elektra ist generell und insbesondere im Falle gemäss Art. 12.2 berechtigt, Münzzähler einzubauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau und die Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers. Münzzähler
- Bei Zahlungsrückständen kann der Münzzähler so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung von bestehenden Forderungen dient.

Art. 13 EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

- 13.1 Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, unter Kostenfolge für den Bezüger, die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger Gründe zur Einstellung
- a) Einrichtungen und Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;

- c) dem Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
- e) ungenügend Gewähr bietet, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
- f) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Elektra ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Gefährdung von
Personen und
Sachen

13.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die Elektra behält sich Strafanzeige vor.

Widerrechtlicher Energiebezug

13.4 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Verbindlichkeiten

Art. 14 ALLGEMEINE SICHERHEITSMASSNAHMEN

14.1 Die Bezüger und die Eigentümer der von der Elektra belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der Elektra ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen die Elektra Sicherheitsmassnahmen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen muss.

Zutritt

Die Elektra ist berechtigt, das Zurückschneiden von Bepflanzungen im Bereich von Leitungen und Anlagen zu verlangen, bzw. zu veranlassen.

Bepflanzungen

- 14.2 Verursacher von Schäden, welche durch Zerstörung oder Beschädigung der Anlagen der Elektra, insbesondere der Frei- und Kabelleitungen entstehen, sind der Elektra schadenersatzpflichtig.
- Haltbarkeit

Zur Vermeidung solcher Schäden sind die Massnahmen gemäss Art. 7 dieses Reglementes zu beachten.

- 14.3 Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehalten, die Elektra so rasch wie möglich zu verständigen.
- Meldung von Defekten

Art. 15 RECHTSSCHUTZ

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965. (SGS 951.1)

Rechtsschutz

Art. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Mitteilungen der Elektra an die Bezüger (insbesondere Reglements- oder Tarifänderungen) erfolgen rechtsgültig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.
- Mitteilungen der Elektra

- 16.2 Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Fällen, Ausnahmen von diesem Reglement zu bewilligen.
- Ausnahmen

16.3 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft. Inkrafttreten

16.4 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1960 samt den darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen. Ersatz

Weiterhin in Kraft bleibt das Reglement für den Anschluss und Betrieb elektrischer Raumheizungen und Boiler vom 28. Januar 1983 (genehmigt am 13. April 1983).

16.5 Das Reglement kann vom Gemeinderat geändert werden. Änderungen sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Änderungen des Reglementes

Niederbüren, 18. November 1988

Gemeinderat Niederbüren

Der Gemeindammann:

A. Fräfel

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Eisenring

Genehmigt vom Baudepartement:

St. Gallen, 24. April 1989

Der Regierungsrat:

Dr. W. Geiger

E L E K T R A - R E G L E M E N T

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach-und Starkstromanlagen

Verordnung vom 7. Juli 1933 über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)

Verordnung des EVED vom 9. September 1975 über die Hausinstallationskontrolle

Gemeindegesetz vom 23. August 1979

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederbüren vom 2. April 1984

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965

Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen

POLITISCHE GEMEINDE NIEDERBÜREN

VERORDNUNG ÜBER ENERGIETARIFE

VOM 18. NOV. 1988

VERORDNUNG ÜBER ENERGIETARIFE

Gestützt auf das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie, Art. 11, erlässt der Gemeinderat Niederbüren folgende Verordnung über Energietarife.

1. TARIFGRUPPEN

Im einzelnen werden folgende Tarife angewendet:

- a) Grundpreistarif (GPT)
- b) Leistungspreistarif (LPT)
- c) Industrietarif
- d) Tarif für temporäre Anlagen

2. TARIFANWENDUNG, -STRUKTUR UND -VERRECHNUNG

2.1 Grundpreistarif (GPT)

2.1.1 Der GPT wird angewendet für Kleinbezüger. Anwendung

2.1.2 Der GPT setzt sich zusammen aus: Struktur

a) Arbeitspreis in Rp./kWh:

1. Winter

Hochtarif (HT) Mo-Fr tagsüber
Sa vormittags
Niedertarif (NT) übrige Zeit

2. Sommer

Hochtarif (HT) Mo-Fr tagsüber
Niedertarif (NT) übrige Zeit

b) Grundpreis in Fr./Mt.

c) Zuschläge in Fr./Mt. für:

1. ungesperrte Waschmaschinen in Sonderfällen, (exkl. Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen) Wäschetrockner, pro Apparat;
2. übrige von der Sperrpflicht befreite Installationen, pro kW;
3. Münzzähler, pro Apparat;
4. Doppeltarifeinrichtung.

2.1.3 Die Ablesung der Energiebezüge erfolgt beim Haushalttarif in der Regel jährlich. (Ablesungsperiode Oktober-September); Ablesung

2.1.4 Für den Energieverbrauch zwischen den Ablesungen werden Akontorechnungen gestellt. Die darin aufgeführten Teilzahlungen entsprechen beim GPT je 1/4 der mutmasslichen Jahresrechnung; Teilrechnungen

- 2.1.5 Nach der Ablesung wird eine definitive Abrechnung erstellt, wobei die einzelnen Teilbeträge verrechnet werden.

Jahresrechnungen

2.2 Leistungspreistarif (LPT)

- 2.2.1 Der LPT wird angewendet für:

Anwendung

- a) Bezüger mit Hochtarif-Verbrauch der über der vom Gemeinderat festgelegten Grenze liegt;
- b) Bezüger mit hohem oder stark variierendem Leistungsbezug;
- c) Elektrische Widerstandsheizungen.

- 2.2.2 Der LPT setzt sich zusammen aus:

Struktur

- a) Arbeitspreis in Rp./kWh:

1. Winter

Hochtarif (HT) Mo-Fr tagsüber
Sa vormittags
Niedertarif (NT) übrige Zeit

2. Sommer

Hochtarif (HT) Mo-Fr tagsüber
Niedertarif (NT) übrige Zeit

- b) Leistungspreis in Fr./kW u. Mt., für 15 Min. Leistungsmessung im HT;

Die Leistung wird durch Maximumzeiger oder druckende, bzw. registrierende Leistungsmesser ermittelt.

- c) Freie Leistung:

Die Höhe der nicht verrechneten Leistung wird vom Gemeinderat festgelegt;

- d) Saisonale Leistungsverrechnung:

Die Höhe der differenzierten Leistungsverrechnung (Sommer/Winter) wird vom Gemeinderat festgelegt;

e) Zuschläge in Fr./Mt. für:

1. durchgehend benützbare Anlagen mit Sperrpflicht, pro kW;
2. Widerstandsschweissmaschinen, pro kVA;
3. Münzzähler, pro Apparat;
4. Doppeltarifeinrichtung;

f) Blindenergiepreis in Rp./kVar;

Der im Verlauf eines Halbjahres während der Hochtarifzeit (HT) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos \phi$ muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie in kVarh (HT)}}{\text{Wirkenergie in kWh (HT)}} = \tan \phi = 0,426$$

d.h. der zulässige Blindenergiebezug darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges im HT betragen;

Die EN behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung des Blindenergiebezuges zu verlangen;

2.2.3 Die Ablesung der Energiebezüge erfolgt beim LPT in der Regel halbjährlich; (Ableseperioden April-September und Oktober-März);

Ablesungen

2.2.4 Für den Energieverbrauch zwischen den Ablesungen werden anfangs Juni und Dezember Rechnungen ausgestellt.

Teilrechnungen

Die darin aufgeführten Teilzahlungen entsprechen beim LPT je 1/2 der mutmasslichen Halbjahresrechnung.

2.2.5 Nach den Ablesungen wird eine definitive Abrechnung erstellt, wobei die einzelnen Teilbeträge verrechnet werden.

Halbjahresrechnungen

2.3 Industrietarif

- 2.3.1 Der Bezug von Energie zum Industrietarif bedingt gemäss "Reglement für die Abgabe elektrischer Energie", Art. 1.3, den Abschluss eines Energielieferungsvertrages. Grundlage

- 2.3.2 Energielieferungsverträge, welche vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gültig abgeschlossen wurden, bleiben bis zum Ablauf der festgesetzten Gültigkeitsdauer in Kraft. Gültigkeit

Verträge welche Vereinbarungen enthalten, die mit der vorliegenden Verordnung nicht übereinstimmen, gelten als gekündigt. Für die Neuauflage dieser Verträge gelten die Bestimmungen dieser Verordnung vollumfänglich.

- 2.3.3 Der Industrietarif als Hochspannungstarif wird für Bezüger mit eigener Transformatorstation welche die von ihnen benötigte Energie in Hochspannung beziehen, angewendet; Anwendung

Der Industrietarif als Niederspannungstarif wird für Bezüger mit Energiebezug in Niederspannung über 200'000 kWh/Jahr (ohne eigene Transformatorstation) angewendet.

- 2.3.4 Der Industrietarif setzt sich zusammen aus: Struktur

a) Arbeitspreis in Rp./kWh für den Winter (Oktober-März) und den Sommer (April-September):

1. Winter

Hochtarif (HT) Mo-Fr tagsüber
Sa vormittags
Niedertarif (NT) übrige Zeit

2. Sommer

Hochtarif (HT) Mo-Fr tagsüber
Niedertarif (NT) übrige Zeit

- b) Leistungspreis in Fr./kW u. Jahr, pro kW anrechenbare Leistung des Jahres.

Die Leistung wird durch Maximumzeiger oder druckende bzw. registrierende Leistungsmesser ermittelt und zwar:

1. bei hochspannungsseitiger Messeinrichtung während 60 aufeinanderfolgenden Minuten;
2. bei niederspannungsseitiger Messeinrichtung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Leistungserfassung durchgehend von Montagmorgen bis Freitagabend. Am Wochenende, d.h. ab Freitagabend bis Montagmorgen wird die bezogene Leistung im Sommer nicht erfasst. Im Winter wird die Leistung am Samstagmorgen gemessen. Als Monatsmaximum gilt der im Verlauf eines Monats festgestellte und zu 100% gewichtete Messwert.

Für die Ermittlung der anrechenbaren Leistung des Rechnungsjahres ist das arithmetische Mittel der zwei höchsten Monatsmaxima massgebend;

- c) Saisonale Leistungsverrechnung:

Die Höhe der differenzierten Leistungsverrechnung (Sommer/Winter) wird vom Gemeinderat festgelegt;

- d) Blindenergiepreis in Rp./kVarh:

Der im Verlauf eines Monats während der Hochtarifzeit (HT) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos \phi$ muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie in kVarh (HT)}}{\text{Wirkenergie in kWh (HT)}} = \tan \phi = 0,426$$

d.h. der zulässige Blindenergiebezug darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges im HT betragen.

- 2.3.5 Die Ablesung der Energiebezüge erfolgt beim Industrietarif in der Regel monatlich. Ablesung
- 2.3.6 Die Verrechnung des monatlichen Energiebezuges erfolgt in der Form von Akontozahlungen. Monatsrechnung
- 2.3.7 Pro bezogene kWh gilt ein Akontopreis, der aus dem Rechnungstotal, dividiert durch den Verbrauch des Vorjahres, gebildet wird. Akontopreis
- 2.3.8 Am Ende des Rechnungsjahres, welches vom 1. Oktober bis zum darauffolgenden 30. September dauert, wird nach den tarifarischen Preisansätzen die Jahresrechnung erstellt, wobei die Monatsrechnungen verrechnet werden. Jahresrechnung
- 2.4 Tarif für temporäre Anlagen
- 2.4.1 Dieser Tarif wird angewendet für temporäre Anlagen gemäss Art. 1.4 des "Reglementes für die Abgabe elektrischer Energie". Anwendung
- 2.4.2 Der Tarif für temporäre Anlagen in Rp./kWh wird abgestuft auf die bezogene Energie pro Messstelle: Struktur
- a) für die ersten 5'000 kWh
b) für den restlichen Bezug
- 2.4.3 Die Ablesung der Energiebezüge erfolgt beim Tarif für temporäre Anlagen in der Regel bei Demontage der Messeinrichtungen. Ablesung/
Verrechnung
- Bei länger dauernden Bezügen kann die Ablesung monatlich erfolgen.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Verordnung kann vom Gemeinderat geändert werden. Änderungen sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Niederbüren, 18. November 1988

GEMEINDERAT NIEDERBÜREN

Der Gemeindammann:

A. Fräfel

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Eisenring

POLITISCHE GEMEINDE NIEDERBÜREN

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ANSCHLUSSBEITRÄGEN

VOM 18. NOV. 1988

ELEKTRA NIEDERBÜREN
ANSCHLUSSBEITRÄGE

Art	Bedingungen	Anschlussbeitrag
Einfamilienhäuser / Mehrfamilienhäuser:		
Einfamilienhäuser (inkl. Reihenhäuser)	1 Anschluss pro Haus	Fr. 3'000.--
Mehrfamilienhäuser:		
- erste Wohnung		Fr. 3'000.--
- jede weitere Wohnung		Fr. 1'500.--
Alle übrigen Objekte:		
erste Messstelle		Fr. 3'000.--
jede weitere Messstelle		Fr. 1'500.--
Spezielle Installationen		
Widerstands- heizungen		Fr. 300.--/kW
El. mech.- Wärme- pumpen (inkl. Wärmepumpen- boiler ab 2 kW)		Fr. 150.--/kW
Vorzeitige Erschliessungen		
Vorleistung (rückzahlbar)	für neue Kabelanlagen	Fr. 525.--/m'

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ANSCHLUSSBEITRÄGEN

Gestützt auf das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie, Art. 6.6, erlässt der Gemeinderat Niederbüren folgende Verordnung.

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Für Gebäude und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz im Versorgungsgebiet der Elektra Niederbüren (nachstehend Elektra genannt) angeschlossen werden, oder wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen an bestehenden elektrischen Installationen vorgenommen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten.

1.2 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Anschlusskosten, enthaltend die Zuleitungskosten für den Hausanschluss und den Netzkostenbeitrag an das rückwärtige Netz;
- b) Erschliessungskosten für die Grobverteilung im Niederspannungsnetz, jedoch ohne Strassenbeleuchtung.

1.3 Anschlussbedingungen, Zahlungsstermine

Der Anschlussbeitrag wird den Interessenten mit den Anschlussbedingungen mitgeteilt.

Die Bemessung der Anschlussbeiträge und deren Erhebung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie und der vorliegenden Verordnung. Der Anschlussbeitrag ist zahlbar vor Baubeginn. Wo eine Schnurgerüstabnahme erfolgt, gilt diese als Zeitpunkt des Baubeginns.

1.4 Vorzeitige Erschliessungen

1.4.1 Soll ein Grundstück auf Begehren des Grundeigentümers vorzeitig erschlossen werden, erstellt die Elektra die entsprechenden Erschliessungsanlagen, wobei der Grundeigentümer einen Kostenvorschuss von Fr. 525.-- pro Laufmeter neue Kabelanlage, höchstens jedoch in der Höhe der tatsächlichen Kosten, vorläufig zu erbringen hat.

1.4.2 Die Zahlungsverpflichtung gemäss 1.4.1 ist nicht abhängig von der Eingabe eines Baugesuches oder der Erteilung einer Baubewilligung. Die Zahlung wird vor Baubeginn der Erschliessung fällig. Sofern auf diesen Zeitpunkt hin eine Bankgarantie über den gesamten Betrag vorliegt, können Zahlungen im Rahmen des Baufortschritts vereinbart werden.

Die Rückzahlung von geleisteten Vorschüssen gemäss 1.4.1 erfolgt zinslos entsprechend dem Eingang von Anschlussbeiträgen im neuerschlossenen Gebiet, spätestens jedoch innert 10 Jahren. Der Anspruchsberechtigte erhält 75 Prozent der eingegangenen Anschlussbeiträge (Abrechnung halbjährlich); höchstens aber die von ihm geleisteten Vorschüsse. Anspruchsberechtigt ist derjenige, welcher die Vorleistung erbracht hat.

1.4.3 Werden Baugebiete, die durch vorzeitige Erschliessungen gemäss 1.4.1 erschlossen worden sind, innert 10 Jahren oder durch die Elektra erschlossene Baugebiete innert 5 Jahren nicht überbaut, so kann die Elektra von den Grundeigentümern im Rahmen des ihnen zukommenden Sondervorteils Beiträge an die Erschliessung erheben. Zur Kostenverlegung erstellt die Elektra einen die beitragspflichtigen Grundstücke enthaltenden Umgrenzungsplan und legt diesen während 20 Tagen öffentlich auf. Den Eigentümern der beitragspflichtigen Liegenschaften wird von der Planauflage und der Beitragshöhe (Verlegung der gesamten Erschliessungskosten auf das erschlossene Gebiet entsprechend der Fläche und der Nutzungsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der bereits eingegangenen Anschlussbeiträge) mit eingeschriebenem Brief Kenntnis gegeben. Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen gegen den Kostenverteilungsplan. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission geführt werden.

082.1: Anschlussbeiträge der Elektra, Änderung der Verordnung

(72.11.23)

Im Sinne von Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 20 der Gemeindeordnung wird eine Änderung der Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen der Elektra vom 18. November 1988 beantragt. Für Verordnungsänderungen ist das fakultative Referendum durchzuführen (Art. 20 Gemeindeordnung bzw. Schlussbestimmung der Verordnung vom 18.11.1988).

Gegenstand:

Punkt 2.1.1

Die Anschlussbeiträge betragen für Neuanschlüsse unter Vorbehalt von Punkt 3.2:

a) Einfamilienhäuser

Fr. 6'000.--

(inkl. Reihen-Einfamilienhäuser)

b) Mehrfamilienhäuser

1. Für die erste Wohnung

Fr. 6'000.--

2. Für jede weitere Wohnung

Fr. 3'000.--

c) Übrige Objekte

1. Für die erste Messstelle

Fr. 6'000.--

2. Für jede weitere Messstelle

Fr. 3'000.--

Punkt 2.1.2

Die Grabarbeiten für den 'Hausanschluss sowie die Wiederinstandstellung gehen nebst den Leitungskosten ab leistungsfähigem Anschlusspunkt zu Lasten des Grundeigentümers.'

Referendumsfrist: Donnerstag, 6. Juni 2002 bis Freitag, 5. Juli 2002

Öffentliche Auflage der Referendumsvorlage: Gemeindehaus Niederbüren

Quorum für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens: 93 Unterschriften.

Ein allfälliges Referendumsbegehren wäre vor Ablauf der Referendumsfrist dem Gemeinderat Niederbüren einzureichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst die vorstehenden Anpassungen bei den Anschlussbeiträgen. - Die Änderung wird ab Donnerstag, 06.06.2002 bis Freitag, 05.07.2002 dem fakultativen Referendum unterstellt.

- 2.1.3 Bei Einbauten von Wohnungen oder Gewerbe in bestehende Bauten wird pro zusätzliche Messstelle ein Beitrag gemäss 2.1.1 erhoben.

2.2 Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone sowie in abgelegenen Baugebieten

Aufwendungen für Erschliessungen werden in der Regel ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des Elektranetzes der Erschliessung überbunden.

3. SONDERREGELUNGEN

3.1 Grossbezüger

Für Grossbezüger gemäss den jeweilig geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Energielieferungsverträgen festgelegt. Der Anschlussbeitrag hat die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

3.2 Spezielle Bezugsverhältnisse

Bei speziellen Netz- und Bezugsverhältnissen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten:

- a) Für grosse oder abgelegene Ueberbauungen, deren Erschliessung besondere Aufwendungen erfordern, werden gesonderte Beitrags- und Erschliessungskostenregelungen vereinbart;
- b) Spezielle Bezugsverhältnisse, welche sich in den Anlagen der Elektra oder bei anderen Energiebezüchern nachteilig auswirken, erfordern unter Umständen Sonderregelungen. Derartige spezielle Bezugsverhältnisse können entstehen z.B. bei:
 1. unregelmässigem Energiebezug;
 2. stark variierender Leistungsaufnahme;
 3. besonders energieintensiven Verbrauchern;
 4. Verbrauchern, welche Rückwirkungen im vorgelagerten Netz verursachen;
 5. bei unwirtschaftlichen Anschlüssen.

3.3 Beiträge für Elektro-Heizgeräte

- 3.3.1 Für den Anschluss elektrischer Heizungen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften werden zusätzliche Beiträge wie folgt erhoben:

- a) für elektrische Widerstandsheizungen Fr. 300.-/kW
b) für elektromechanische Wärmepumpen-
Heizungen Fr. 150.-/kW

Basis für die Leistungsermittlung bildet die maximale, gleichzeitig einschaltbare Leistung.

- 3.3.2 Zusätzlich wird dem Bezüger der Kostenaufwand für eine allfällig nötige Verstärkung der bestehenden Hausanschlussleitung ab leistungsfähigem Anschlusspunkt in Rechnung gestellt.

4. UMBAUTEN, ERNEUERUNGEN, AENDERUNGEN DES VERWENDUNGS- ZWECKS

4.1 Verstärkung von Freileitungsanschlüssen

Die Verstärkung von 2- auf 4-Leiter-Freileitungsanschlüssen und die allgemeine Verstärkung von Freileitungsanschlüssen geht vollumfänglich zu Lasten des Bezügers bzw. Hauseigentümers.

4.2 Verstärkung von Kabelleitungsanschlüssen

Die Verstärkung von Kabelleitungsanschlüssen geht voll zu Lasten des Bezügers.

4.3 Umbau von Frei- auf Kabelleitungsanschlüssen

Die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen auf Wunsch des Hauseigentümers geht in der Regel zu dessen Lasten.

4.4 Erneuerung und Aenderung der Installation

Wird infolge einer Installationserneuerung oder -änderung eine Verstärkung des Anschlusses verlangt, so gilt Abs. 4.1 bzw. 4.2.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Verordnung kann vom Gemeinderat geändert werden. Änderungen sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Niederbüren, 18. November 1988

GEMEINDERAT NIEDERBÜREN

Der Gemeindammann:

A. Fräfel

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Eisenring

REGISTER

R = Reglement für die Abgabe elektrischer Energie
V1 = Verordnung über Energietarife
V2 = Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen

Seite:

A

Abgabe des Reglementes	R 1
Ablesung	R 14, V1 2, 4, 7
Ablesung/Verrechnung	V1 7
Aenderungen des Reglementes	R 20
Aenderungen von Anschlussleistungen	R 10
Akontopreis	V1 7
Anmeldung von Anschlüssen	R 6
Anschluss von Geräten	R 4
Anschluss von Wärmeerzeugern	R 4
Anschlussbedingungen	V2 1
Anschlussbeitrag	V2 1
Anschlussbeitrag für Neubauten	V2 3
Anschlussbeitrag für Grossbezüger	V2 4
Anschlussbeitrag für Elektroheizgeräte	V2 4, 15
Anschlussbewilligung	R 6
Anschlusskosten	V2 1
Anwendung von Tarifen	V1 2, 3, 5, 7
Anzeigespflicht	R 14
Arbeiten im Bereich von Freileitungen	R 10
Arbeiten im Bereich von Kabelleitungen	R 11
Art der Energie	R 4
Auflösung des Bezugsverhältnisses	R 7
Ausführung des Hausanschlusses	R 7
Ausführung und Unterhalt der Hausinstallationen	R 12
Ausführungsbewilligung von Hausinstallationen	R 11
Ausnahmen vom Reglement	R 19

B

Baubeginn	R 9
Beanstandungen von Rechnungen	R 17
Bepflanzungen	R 19
Beschädigung von Tarifapparaten	R 13
Bezeichnung des Bezügers	R 6
Bezüge von Dritten	R 2
Bezügerwechsel	R 7

D

Durchleitungsrechte, Entschädigungen	R 8
--------------------------------------	-----

E

Elektra-seitige Steuerung der Energielieferung	R 5
Energietarife	R 15
Energieverluste	R 15
Ersatz des Reglementes	R 20
Erschliessungskosten	V2 1

F

Fehler bei Mess- und Tarifapparaten	R 15
Fehler und Irrtümer bei Rechnungen/Zahlungen	R 17
Festsetzung, Aenderung der Tarife	R 16

G

Gefährdung von Elektra-Anlagen	R 11
Gefährdung von Personen und Sachen	R 18
Gemeinsamer Anschluss von Liegenschaften	R 8
Grossbezüger und Sonderfälle	R 1
Gründe zur Einstellung der Energielieferung	R 17
Grundlagen/Grundsätze	R 1,2, V1 5
Grundpreistarif	V1 2
Grundsätze der Tarifgestaltung	R 15
Gültigkeit der Energietarife	V1 5
Gesetzliche Grundlagen	R 22

H

Haftpflicht	R 12
Haftungsausschluss	R 4
Halbjahresabrechnungen	V1 4
Haltbarkeit/Schadenersatz	R 19

I

Industrietarif	V1 5
Inkrafttreten	R 20
Installationsanzeigen	R 11

J

Jahresrechnungen	V1 3, 7
------------------	---------

K

Kontrolle Hausinstallationen	R 12
Kosten und Eigentumsverhältnisse	R 9
Kostenbeiträge	R 2, 13

L

Leistungspreistarif	V1 3
---------------------	------

M

Mängel an Hausinstallationen	R 12
Meldung von Defekten	R 19
Mess- und Tarifapparate	R 13
Messgenauigkeit	R 14
Mitbenützung von Tragwerken	R 10
Mitteilungen der Elektra	R 19
Monatsrechnung	V1 7
Münzzähler	R 17

N

Nachkontrolle von Hausinstallationen	R 12
--------------------------------------	------

P

Plombierung von Tarifapparaten	R 13
Projektunterlagen	R 10
Prüfung auf besonderes Verlangen (Messeinrichtungen)	R 14

R

Rechnungsstellung	R 16
Rechtsschutz	R 19
Regelmässigkeit der Energielieferung	R 3
Rückwirkungen auf Anlagen der Elektra	R 5
Rundsteuerung	R 5

S

Schäden an Elektroanlagen	R 19
Sparsamer Einsatz der Energie	R 5
Struktur von Tarifen	V1 2, 3, 5, 7

T

Tarif für Dritte	R 16
Tarif für temporäre Anlagen	V1 7
Tarifgestaltung	R 15
Tarifgruppen	V1 1
Teilrechnungen	V1 2, 4
Temporäre Anlagen	R 2
Temporäre Anschlüsse	R 10

U

Umbau von Freileitungsnetz auf Kabelnetz	R 9
Umschreibung des Hausanschlusses	R 9
Unterbrechung / Einschränkungen der Energielieferung	R 3
Unterzähler	R 14

V

Verbindlichkeiten	R 18
Verordnung über Energietarife	R 16
Verstärkung von Hausanschlüssen	R 10
Verweigerung von Anschlüssen	R 5
Verwendung der Energie	R 5
Vorkehren bei Unterbrüchen	R 3
Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	R 7
Vorzeitige Erschliessungen	V2 2

W

Widerrechtlicher Energiebezug	R 18
Wiederinbetriebsetzung von Anlagen	R 7

Z

Zahl der Anschlüsse	R 8
Zahlungsfrist	R 16
Zutritt zu Elektroanlagen	R 18
Zutritt zu den Hausinstallationen	R 12